Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden. Offerte von Kunden, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen, werden von uns nicht angenommen. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen unseres Vertragspartners oder andere von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch unser Unternehmen Vertragsbestandteil. Vom schriftlichen Vertragsinhalt abweichende Bedingungen (Vertragsbestandteile) müssen in schriftlicher Form, zumindest jedoch in Form schriftlicher Auftragsbestätigungen vorliegen, um rechtswirksam zu sein.

1.2. Verbindlichkeit

Zusagen unserer Mitarbeiter, die von diesen Bedingungen abweichen, sind wirkungslos und binden unser Unternehmen nicht.

2.1. Kostenvoranschläge

Unsere Kostenvoranschläge sind stets unverbindlich und entgeltlich.

2.2. Offerte

Offerte sind verbindlich, wenn sie schriftlich sind. Ein Vertrag kommt mit Annahme des Offertes durch den Kunden zustande. Einvernehmlich als offen vereinbarte Teile des Auftrages sind in der Auftragsbestätigung festzulegen.

2.3. Kostenerhöhungen

Offerte und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstattet. Auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit unseres Unternehmens liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen mit mehr als 15 % des Auftragswertes ergeben, so werden wir Sie unverzüglich hiervon verständigen. Sollten Sie binnen 2 Arbeitstagen keine Entscheidung betreffend der Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerung nicht akzeptieren, dann sind wir berechtigt, die bislang erbrachten Teilleistungen in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.

2.4. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Bei einer Verwendung ohne unsere Zustimmung sind wir zur Geltendmachung einer Gebühr von 25 % der Voranschlagsumme berechtigt. Ebenso sind wir berechtigt einen darüber hinausgehenden Schadenersatz sowie ein angemessenes Entgelt zu fordern.

3.1. Gesamtheit des Leistungsumfanges

Die Annahme einer von unserem Unternehmen erstellten Offerte ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich. Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform.

4.1. Preisänderungen

Mit den angegebenen Preisen bleiben wir unseren Kunden ein Monat ab deren Bekanntgabe bzw. ab Offertannahme im Wort (ausgenommen der Fall einer gesonderten Preiserhöhungsabsprache). Liegt zwischen Preisbekanntgabe und Lieferungsausführung mehr als ein Monat, so sind wir berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Preisänderung, die insbesondere durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen im Tischlerhandwerk oder durch andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw. erfolgten, entsprechend zu überwälzen.

4.2. Montage

Grundsätzlich gelten ab Werk zu liefernde Erzeugnisse als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden berechnet. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind angemessen vom Kunden zu bezahlen.

4.3. Gefahrenübergang

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Käufer über (Gefahrenübergang). Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferung ab Werk der Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft; in den anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht. Zum Zeitpunkt der Erfüllung ist der Kaufgegenstand im Sinne des § 6 Produkthaftungsgesetz in die Verfügungsmacht des Käufers übergegangen und damit in den Verkehr gebracht worden.

5.1. Leistungen des Kunden

Zur Leistungsausführung ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seine Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten erfüllt hat. Das Vertragen und Versetzen von Tür- und Fensterstöcken u.ä., eventuelle Maurerarbeiten, allenfalls erforderliche Gerüste sind vom Kunden bei- bzw. aufzustellen, wenn sie nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen vereinbart werden. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen. Der Tischler ist nicht berechtigt, Arbeiten, die über seinen Gewerberechtumfang hinausgehen, vorzunehmen (zB sind Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse durch die dazu berechtigen Gewerbetreibenden vorzunehmen).

5.2. Unterlagen

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.

5.3 Schadloshaltung bei Verletzung von Drittrechten

Schuldet unser Unternehmen nach dem Inhalt des Vertrages neben der Warenlieferung auch die Verarbeitung der Ware nach bestimmten Vorgaben des Kunden, hat der Kunde sicherzustellen, dass die unserem Unternehmen von ihm zum Zwecke der Verarbeitung überlassenen Inhalte nicht die Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte oder Markenrechte verletzen. Der Kunde stellt unser Unternehmen von Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Rechte durch die vertragsgemäße Nutzung der Inhalte des Kunden durch unser Unternehmen diesem gegenüber geltend machen können. Der Kunde übernimmt hierbei auch die angemessenen Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Der Kunde ist verpflichtet, unserem Unternehmen im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

5.5. Maßangaben durch den Kunden

Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so wird unser Unternehmen den Kunden davon verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht bzw. nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

5.6. Leistungsänderungen

Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen zB bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur und Ähnlichen.

5.7. Teillieferungen

Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist und nicht Gesamtlieferung vereinbart war, Teillieferungen anzunehmen.

6.1. Liefertermine, Annahmeverzug

Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die bedungenen Liefertermine als voraussichtliche Termine. Ist der Kunde zu einem verbindlich vereinbarten Liefertermin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gilt die Leistung bzw. das Werk als vom Kunden übernommen bzw. angenommen. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten wie zum Beispiel Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten usw. zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferung.

6.2. Pönalvereinbarung

Wir sind berechtigt Pönalen zu verrechnen und einen darüber hinausgehenden Schadenersatz zu fordern. Die Pönale, die von uns in Rechnung gestellt werden kann, beträgt zumindest 10 % der Auftragssumme. Uns gegenüber sind Pönalevereinbarungen jedoch stets unwirksam.

7.1. Adressänderungen

Der Kunde hat uns Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt dessen zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Kunde.

7.2. Lieferung

Falls eine Lieferung "ab Werk" vereinbart ist, der Kunde aber die Beförderung des vertragsgegenständlichen Werks in seinem Namen und an seine Rechnung an einen bestimmten Ort wünscht, so hat er die Beförderung zu bestimmen. Mangels besonderen Auftrages ist eine Beförderung mit Bahn, Post, Spediteur oder mit einem Frächter anzunehmen. Unser Unternehmen hat ab Übergabe an Letztere seiner Lieferverpflichtung entsprochen und hat nur noch Gewährleistungsverpflichten am Ort der Übergabe an den Beförderer zu erbringen.

7.3. Liefertermin

Wird ein vereinbarter Liefertermin von uns um mehr als 2 Wochen überschritten, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf der Frist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Durch Lieferverzug des Unternehmers verursachte Schadenersatzansprüche des Kunden können nur dann geltend gemacht werden, falls beim Unternehmer zumindest grobes Verschulden vorlag.

8.1. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum unseres Unternehmens.

8.2. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

8.3. Zugriffe Dritter

Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum (Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügungen usw.) sind dem Unternehmer sofort zu melden. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff zu beseitigen. Er hat die damit verbundenen Kosten zu tragen und hat den Unternehmer schad- und klaglos zu halten, soweit er diese Zugriffe Dritter verursacht hat.

8.4. Verpfändung gelieferter Waren

Dem Kunden ist eine Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über das Vorbehaltseigentum ohne Zustimmung des Unternehmens untersagt.

8.5. Terminverlust

Bei Beträgen mit einem Rechnungsbetrag über € 4.000,-- und einem Zahlungsziel von mehr als 50 Tagen ist der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, das Vorbehaltseigentum in Höhe des Rechnungsbetrages gegen alle Gefahren zum Neuwert zu versichern. Die zukünftigen Ansprüche gegen den Versicherer sind bereits jetzt an uns abgetreten. Kommt der Kunde seinen Zahlungen und Versicherungsverpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig.

9.1. Zahlung

Die Zahlung hat netto Kassa, ohne Skontoabzug zuzüglich gesondert auszuwerfender Umsatzsteuer zu erfolgen.

9.2. Unbare Zahlung

Bei Zahlung mit Wechsel, Scheck und ähnlichem wird unsere Forderung erst mit deren Einlösung getilgt; gewöhnliche Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Unternehmen entstehende Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Im speziellen verpflichtet sich der Kunde, die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen BGBI. 1669/141, ergeben. Ferner verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 15,-- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 7,-- zu bezahlen.

9.3. Zahlungsziel

30 % der Auftragssumme sind bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig, eine allfällige zugesagte Lieferfrist beginnt erst mit dem Auszahlungstag zu laufen. Weitere 30 % der Auftragssumme sind bei Anlieferung fällig. Falls der Besteller dieser Pflicht nicht nachkommt, ist der Unternehmer berechtigt, die Anlieferung zurückzuhalten. Der Rest ist fällig bei Fertigstellung und Rechnungslegung. Gelegte Rechnungen sind sofort fällig.

9.4. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen aus Unternehmensgeschäft vom Kunden geschuldet.

9.5. Aufrechnungen von Geldforderungen

Der Kunde kann mit eigenen Forderungen nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung von uns anerkannt wurde oder gerichtlich festgestellt wurde.

9.6. Widmung von Zahlungen

Die Anrechnung ungewidmeter Zahlungen erfolgt zuerst auf allfällige Kosten (insbesondere gemäß Punkt 9.2), dann auf Zinsen (insbesondere gemäß Punkt 9.4) und schließlich auf die Hauptforderung.

9.7. Zahlungsverweigerung

Der Kunde kann nur dann seine Zahlungen verweigern, wenn wir die Lieferung nicht vertragsgemäß erbracht haben. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen aber nur zur Zurückhaltung eines verhältnismäßigen Teiles des Rechnungsbetrages. Unternehmer haben uns gegenüber allerdings nie ein Zurückbehaltungsrecht.

10. Vom Kunden beigestellte Waren

Unser Unternehmen ist berechtigt, für vom Kunden beigestelltes Material einen Betrag von 10 % des eigenen Verkaufspreises oder jenes Verkaufspreises gleichartiger Waren in Rechnung zu stellen.

11.1. Gewährleistung

Die Gewährleistung wird durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb angemessener Frist erbracht: ist eine Mängelbehebung nicht möglich, so ist nach Wahl unseres Unternehmens eine angemessene Preisminderung zu gewähren oder eine gleiche Sache nachzuliefern. Wurden augenfällige Mängel bei Übergabe nicht sofort gerügt oder sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderem als dem Unternehmer verändert worden, so sind die Ansprüche des Kunden aus der Gewährleistung erloschen.

Die Frist zur Geltendmachung gewährleistungsrechtlicher Ansprüche beträgt bei beweglichen Sachen sechs Monate, bei unbeweglichen Sachen 12 Monate. Wenn der Kunde Unternehmer ist, dann hat er Mängel überdies innerhalb von 7 Tagen ab Übernahme des Gewerks schriftlich zu rügen; ansonsten sind sämtliche mögliche Ansprüche insbesondere aus Gewährleistung, Schadenersatz, Irrtum und Verkürzung über die Hälfte erloschen. Im Gewährleistungsfall kann sich unser Unternehmen vom Anspruch auf Aufhebung des Vertrages oder Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauschen, oder im Fall des Preisminderungsanspruches, dass wir in angemessener Frist eine Verbesserung durchführen oder das Fehlende nachtragen.

11.2. Verschleißteile

Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

11.3. Terminvereinbarung

Termine betreffend den Austausch und die Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Sollte der Kunde bei diesem Termin dennoch nicht anwesend sein oder erschwert er durch eigenmächtiges Handeln Verbesserung und Austausch bzw. macht dies unmöglich, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden angemessenes Entgelt zu leisten.

12. Stornogebühren

Bei einem Storno des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bzw. Verdienstentganges eine Stornogebühr von 10 %, bei Sonderanfertigung nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 % der Auftragssumme zu verlangen. Im Falle eines rechtzeitigen schriftlichen Vertragsrücktrittes nach § 3 KSchG (siehe Punkt 1.3.) sind Spesen nach Maßgabe von § 4 KSchG vom Kunden zu bezahlen.

13. Haftung für Schäden

Unser Unternehmen haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Bei Verbrauchergeschäften gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für Personenschäden und für Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen

wurde. Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz, BGBl. 99/1988, abgeleitet werden könnten, werden zu unserem Nachteil ausgeschlossen.

14. Eigenschaften des Leistungsgegenstandes

Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferzweckes über die Behandlung des Liefergegenstandes (z.B. Gebrauchs- oder Pflegeanleitung) und erforderliche Wartung, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen, und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist stets der Sitz unseres Unternehmens.

16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird als Gerichtsstand Rohrbach vereinbart.

17. Gültigkeit der AGB

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tischler behalten alle anderen ihre Gültigkeit.